

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Er entscheidet ferner darüber, ob die zu prüfende Sprache die Muttersprache des Bewerbers ist. ³Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung des Bewerbers überwiegend erfolgte.

(2) ¹Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

(3) Die Zulassung zur Dolmetscherprüfung erfolgt unter der Bedingung, dass die Übersetzerprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet zum selben Termin wie die Dolmetscherprüfung abgelegt wird; dies gilt nicht, wenn diese Übersetzerprüfung bereits zu einem früheren Termin bestanden wurde.